

1. Satzung des Marktes Großheubach



zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)

Vom 20. Dezember 2012

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt der Markt Großheubach folgende Satzung:

§ 1 Änderung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Großheubach vom 14. Dezember 2010 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 7 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Ermittlung der abzuziehenden Geschoßflächen gilt Abs. 8 Sätze 3, 4 und 6 sinngemäß.“

2. § 5 Abs. 8 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Kellergeschosse und Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie Vollgeschosse im Sinne des Baurechtes sind und Räume enthalten, die auf die zulässige Geschoßfläche anzurechnen sind (§ 20 Baunutzungsverordnung).“

3. In § 10 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „1,50 € pro Kubikmeter“ durch die Worte „2,00 € pro Kubikmeter“ ersetzt.

4. § 11 erhält folgende Fassung:

„Für Abwässer im Sinne des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. übersteigt, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsg Gebühr erhoben.“

5. § 13 Abs. 3 wird folgender Halbsatz angefügt:

„; dies gilt auch soweit Wohnungseigentümer haften.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Großheubach, 20. Dezember 2012
Markt Großheubach

Oettinger
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende/umseitige Satzung Verordnung wurde

- in vollem Wortlaut an allen Amtstafeln ausgehängt.
- in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Der Aushang/Anschlag erfolgte am _____ ; er wurde am _____ wieder abgenommen.

Großheubach,
Markt Großheubach